

Verordnung des Marktes Reichertshofen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

Aufgrund des Art. 28 Absatz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG – BayRS 2011-2-I) erläßt der Markt Reichertshofen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Orten und Plätzen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Aufgehoben

(3) Aufgehoben

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(5) Bei örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.

§ 3a Regelung für politische Parteien und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksentscheiden und Volksbegehren, sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

(1) ¹Soweit der Markt Reichertshofen bei Wahlen, Volksentscheiden, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung usw.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen (Größe maximal DIN A1).

²Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Fläche auf den Plakatwänden zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

(2) ¹Wenn keine Plakatwände vom Markt aufgestellt werden, dürfen Werbeplakate (max. Größe DIN A1) durch Anschlag oder mittels Plakatständer angebracht werden. ²Die Stückzahl hierfür wird auf 20 für das Gebiet der Marktgemeinde Reichertshofen begrenzt.

(3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Gruppierungen wird zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen die Aufstellung von zusätzlich max. 20 Plakatständern im Gemeindegebiet (max. Größe DIN A1) gestattet.

(4) ¹Der zeitliche Rahmen für die Anbringung bzw. Aufstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werbeträger, wird wie nachfolgend begrenzt:

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - Bundtagswahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - Landtagswahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - Kommunalwahlen sechs Wochen vor dem Wahltermin;
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin;

²Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Der § 3a Abs. 2 gilt nicht für Baudenkmäler die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder § 3a öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorgeführt.
- c) einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Reichertshofen, den 22.03.2017
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister